

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Berlin - Brandenburg und Mecklenburg - Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Berlin - Brandenburg - und Mecklenburg-Vorpommern “. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Parchim eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Parchim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke (nachstehend AWK genannt) vertritt und fördert die fachlichen Interessen Ihrer Mitglieder und Interessenten die es werden wollen.

Sie soll insbesondere :

- a) Die Mitglieder in folgenden Angelegenheiten beraten und unterstützen :
 - Beim Ausbau und im laufenden Betrieb Ihrer Wasserkraftanlagen (WKA).
 - In Fragen des Wasserrechts und des Umweltschutzes.
 - Bei Abschluß von Stromlieferungsverträgen mit den zuständigen Energieversorgungsunternehmen über Stromeinspeisung, Strompreise und Bedingungen der Stromlieferungsverträge.
- b) Bei der Planung und Beratung neuer Gesetze und Verordnungen, die die Interessen der Mitglieder berühren, mitwirken.
- c) Ihre Mitglieder über alle Fragen, die im Vereinszweck liegen, laufend durch Aufsätze in Fachzeitschriften oder in Tagungen sowie durch Fachreferate und Erfahrungsaustausch unterrichten.
- d) Die AWK übt keine gewinnbringende Tätigkeit aus.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können die Inhaber von Wasserkraftwerken in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern werden. Andere interessierte natürliche Personen, Vereine, Firmen oder sonstige juristische Personen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, kann der Antragsteller

Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die aus der Tätigkeit der AWK erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge, Spenden, Umlagen und Zuschüsse aufzubringen.
2. Diese Beiträge werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich im voraus erhoben.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem ersten Tag des auf den Eintritt folgenden Monats. Die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben sind der Geschäftsstelle auf Anforderung bekanntzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - (b) durch freiwilligen Austritt;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - (d) durch Ausschluß aus dem Verein.

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (2) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen,... im Rückstand ist. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels „Einschreiben mit Rückschein“ zu übermitteln; sie muß den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos beglichen ist. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
- (3) Durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat (keine) aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung .

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als DM .5.000,00..... sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines

Jahresberichts;

e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;

f) Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. *des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandssvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.*
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands (sind zu Beweis Zwecken) in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - (a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - (b) Namen der Teilnehmer und des Leiters,
 - (c) die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
- (5) Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist (ausschließlich) für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung und Verweigerung der Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages; Beschlußfassung über die Erhebung einer Umlage;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
 - e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
 - f) die Einsetzung von Ausschüssen;
 - g) Bestellung von zwei Kassenprüfern .

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Ausführung der Einberufung und die Festlegung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Einladung mit der Tagesordnung wird außerdem in der gem. § 17 genannten Fachzeitschrift veröffentlicht.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muß ein anderer Tagungsleiter gewählt werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein

Nichtmitglied bestimmt werden.

- (3) Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Im übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß ändern. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muß (soll) der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt oder in der Fachzeitschrift veröffentlicht.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung (§§ 11, 12, 13, 14) entsprechend.

§ 16 Bundesverband und Fachverbände

Der Verein ist Mitglied im Bundesverband AWK (Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke) oder anderen Verbänden und Vereinen, sofern der Vereinszweck dadurch gefördert wird.

§ 17 Verbandsnachrichten

Die Fachzeitschrift (des Bundesverbandes Deutscher Wasserkraftwerke) „Das Wassertriebwerk“ gilt als Vereinsorgan. Hierin erfolgen alle Veröffentlichungen des Vereins an die Mitglieder, soweit der Vorstand nicht ein Rundschreiben als notwendig erachtet. Der Bezug dieser Fachzeitschrift wird dringend empfohlen.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Arbeitsgemeinschaft.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der jüngsten Wasserkraftanlage zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.